

§ 176b StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem [Täter](#) oder an oder vor einer dritten [Person](#) vornehmen oder von dem [Täter](#) oder einer dritten [Person](#) an sich vornehmen lassen soll, oder
2. eine Tat nach § [184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB](#) oder nach § [184b Abs. 3 StGB](#) zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der [Versuch](#) in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der [Täter](#) irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.